

der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Se. Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Krast der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. Oktober 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard Woldemar König,

und andererseits

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais,

den Doktor der Rechte und Advokat-Anwalt zu Luxemburg Carl Runcken,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und 26./31. Dezember 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Art. 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, so-